



Gemeinde Wilhelmsfeld - Rhein-Neckar-Kreis -

Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen (Erschließungsbeitrags-Satzung) vom 28. Juni 2006

Aufgrund der §§ 2, 26 Abs. 1 S. 3, 34, 38 Abs. 1 S. 2 i.V.m. § 31 Abs. 2 und § 38 Abs. 4 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) hat der Gemeinderat der Gemeinde Wilhelmsfeld am 13. September 2010 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

§ 5 der Erschließungsbeitragsatzung erhält folgende Fassung:

§ 5

Anteil der Gemeinde an den beitragsfähigen Erschließungskosten

Die Gemeinde Wilhelmsfeld trägt 5 v. H. der beitragsfähigen Erschließungskosten.

§ 2

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Wilhelmsfeld, den 14. September 2010

Zellner, Bürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Wilhelmsfeld, den 14. September 2010

Zellner, Bürgermeister

Ausgefertigt, Wilhelmsfeld, den 21. September 2010

Zellner, Bürgermeister